

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Andreae, Alexander Bonde, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/11323 –**

### **Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollfunktion des Staates als Anteilseigner**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Immer wieder geraten Unternehmen im staatlichen Besitz, mit staatlicher Mehrheit bei den Anteilen oder mit maßgeblicher staatlicher Beteiligung in die Schlagzeilen. Die Medien berichten über die Überwachungsskandale bei der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG. Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG bei den Servicecentern führen in zahlreichen Regionen zu starken Protesten. Die Deutsche Bahn AG ist mit den Problemen beim ICE-Einsatz in der Kritik. Die Deutsche Post AG musste nach den Verlusten auf dem US-Paketmarkt ihre Gewinnerwartungen drastisch reduzieren. Managementprobleme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe und den Landesbanken haben sowohl die Medien, als auch Bund und Länder stark beschäftigt. Dabei drängt sich die Frage auf, ob der Staat bei der Kontrolle seiner Beteiligungen versagt. Auch bei dem Bankenrettungspaket ist ein ähnliches Versagen zu befürchten, da der Bund auch dort auf verbindliche Vorgaben für die Geschäftspolitik der Banken verzichtet und eine aktive Rolle als Anteilseigner ausschließt.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Unternehmen mit Bundesbeteiligung werden wie Unternehmen mit privater Anteilseignerstruktur geführt und überwacht. Dies ist der Ansatz der seit Jahrzehnten bewährten privatwirtschaftlich orientierten Beteiligungsführung des Bundes. Gerade bei schrittweise zu privatisierenden Unternehmen wurde damit eine Grundlage für deren erfolgreiche Entwicklung gelegt.

1. Wie werden die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung in Aufsichtsräten sowie auf Hauptversammlungen auf ihre Rolle vorbereitet, und wie und nach welchen Kriterien werden sie – abgesehen von Satzungsvorschriften einiger Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung – ausgewählt?

Beteiligt sich der Bund an Unternehmen in Form des privaten Rechts, so kann ihm aufgrund seiner Eigentümerfunktion die Befugnis zustehen, auf seine Ver-

anlassung hin Mitglieder in Überwachungsorgane zu wählen oder zu entsenden. Diese Mitglieder, die nicht notwendigerweise Bundesbedienstete sind, sind dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet. Es handelt sich nicht um Vertreterinnen oder Vertreter (im Verständnis des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Bundesregierung in Aufsichtsräten.

In der Versammlung der Anteilseigner (Haupt- oder Gesellschafterversammlung) ist der Bund durch weisungsgebundene Bedienstete vertreten.

Jenseits spezieller Regelungen durch oder aufgrund von Gesetz/Satzung erfolgt die Auswahl der Mitglieder von Überwachungsorganen auf der Grundlage der so genannten „Berufungsrichtlinien“ (Anlage 2 der „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen“, GMBI 2001 S. 950). Dort sind die Kriterien für die Auswahl genannt.

Bei den Vertretern in der Haupt-/Gesellschafterversammlung handelt es sich um weisungsgebundene Bedienstete, in der Regel aus den jeweiligen beteiligungsführenden Stellen des Bundes.

Eine gesonderte Vorbereitung der Mitglieder von Überwachungsorganen oder der Vertreter in den Anteilseignerversammlungen erfolgt bislang nicht. Den Berufungsrichtlinien zufolge werden hierfür Personen ausgewählt, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind.

2. Welche Grundsätze für eine gute Unternehmensführung sind Grundlage für die Arbeit von Bundesvertreterinnen und -vertretern in Aufsichtsräten sowie auf Hauptversammlungen, und wie werden diese vermittelt?

Grundsätze guter Unternehmensführung richten sich an die Mitglieder von Geschäftsleitungs- und Überwachungsorganen.

Grundlage für die Tätigkeiten in Überwachungsorganen und in den Haupt-/Gesellschafterversammlungen sind – neben den einschlägigen gesetzlichen Normen und den Regelungen der Gesellschaft selbst, insbesondere der Satzung – die Grundsätze in den vorgenannten „Hinweisen“. Bei börsennotierten Unternehmen treten die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinzu.

3. Gibt es Zielvereinbarungen für die Unternehmensführung des jeweiligen Unternehmens an dem der Staat beteiligt ist, und wie wird jeweils eine Evaluierung über das Erreichen von Unternehmenszielen seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung in Aufsichtsräten durchgeführt?

Das Setzen von Zielvereinbarungen und ihrer Evaluierung ist für jedes Unternehmen gesondert zu bewerten. Dies ist Aufgabe der Unternehmensorgane und – sofern rechtlich vorgesehen – der Anteilseignerversammlung, ihre Evaluierung in der Regel Bestandteil der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats und/oder Aufgabe der Anteilseignerversammlung, sofern dies in deren Zuständigkeitsbereich fällt.

4. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass ihre Vertreterinnen und Vertreter in Aufsichtsräten sowie Hauptversammlungen professionell für diese verantwortlichen Aufsichtsaufgaben geeignet und geschult sind?
5. Welche Fortbildungsangebote und Schulungen für Vertreterinnen und Vertreter des Bundes in Aufsichtsräten sowie auf Hauptversammlungen werden durch Bundesbehörden angeboten?

Die Fragen 4 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird dabei verwiesen.

Im Übrigen muss jedes Mitglied eines Überwachungsorgans für sich prüfen, ob es dieses Amt übernimmt. Hat es Zweifel, dass es die Voraussetzungen erfüllt, kann es eine Pflichtverletzung in Form eines Übernahmeverschuldens begehen. Grundsätzlich wird erwartet, dass sich die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Vertreter in Überwachungsorganen selbst diese Kenntnisse aneignen, soweit sie nicht bereits über diese verfügen.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Schulungen durchgeführt werden, ist Aufgabe des jeweiligen beteiligungsführenden Ressorts.

Bei besonderem Bedarf werden Fortbildungsveranstaltungen in größeren zeitlichen Abständen durchgeführt. So hat etwa das Bundesministerium der Finanzen 2008 für die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder in Aufsichtsräten zwei vertiefende Seminare „Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten“ durchgeführt.

6. Wie verfahren die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes in Aufsichtsräten mit den hierdurch erwirtschafteten Honoraren und Aufwandsentschädigungen?

Werden diese zusätzlich zum üblichen Dienstentgelt in Anspruch genommen?

Welche Regeln und Beschränkungen gibt es für Honorare und Aufwandsentschädigungen?

Bei den Aufwandsentschädigungen handelt es sich um Kosten, die den Mitgliedern in Überwachungsorganen oder Vertreterinnen/Vertretern in Haupt-/Gesellschafterversammlungen persönlich entstanden sind. Insoweit kann bei der Erstattung von Kosten nicht davon gesprochen werden, dass diese erwirtschaftet werden. Begrenzungen hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Aufwendungen sind beispielsweise im Bundesreisekostengesetz und den auf dieser Grundlage erlassenen Regelungen enthalten.

Soweit die in der Frage genannten Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt werden, dürfen dafür grundsätzlich keine Vergütungen angenommen werden.

Soweit im Einzelfall nach Gesellschaftsvertrag eine Vergütung an Angehörige des öffentlichen Dienstes gezahlt wird, die dem Aufsichtsrat auf Verlangen des Dienstherrn nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes angehören, gilt die Bundesnebenständigkeitsverordnung. Diese enthält Regelungen zur Abrechnung und sieht die Ablieferung von Vergütungen vor, die eine bestimmte Grenze übersteigen. Diese liegt etwa bei der Besoldungsgruppe ab B 6 bei 6 100 Euro/Jahr, die zu versteuern sind.

Soweit Unternehmen nicht am Markt agieren und eher als ausgelagerte Teile der Verwaltung zu verstehen sind bzw. der Geschäftszweck nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, ist für Bundesbedienstete nach den vorgenannten „Hinweisen“ grundsätzlich nur die Erstattung von Kosten vorgesehen.

7. Welche Initiativen in den Aufsichtsräten und/oder auf den Hauptversammlungen von Unternehmen mit staatlicher Beteiligung plant die Bundesregierung über ihre Vertreterinnen und Vertreter in den kommenden zwei Jahren, um Verbesserungen bei der Investitionspolitik, der Standortpolitik, dem Datenschutz, den technischen Kontrollen bei Maschinen und Geräten, der Umsetzung des Corporate Governance Kodex und zu eigenen Grundsätzen guter Unternehmensführung zu erreichen?

Die Unternehmensplanung und -organisation (wie etwa Investitions- und Standortpolitik, Datenschutz, die technische Kontrolle bei Maschinen und Ge-

räten) ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung, die diese einzelnen Maßnahmen – soweit rechtlich vorgesehen – mit dem Überwachungsorgan und/oder der Anteilseignerversammlung abstimmt. Die Entscheidungen obliegen somit den jeweiligen Unternehmensorganen. So zielen etwa die in den Vorbemerkungen der Anfrage aufgeführten Rationalisierungsmaßnahmen der Deutsche Telekom AG auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Interesse des Unternehmens und seiner Eigentümer und dienen letztlich auch der Sicherung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Im Bereich Corporate Governance unterliegen börsennotierte Unternehmen mit Bundesbeteiligung – wie andere börsennotierte Unternehmen auch – dem Anwendungsbereich des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder in Überwachungsorganen sowie die beteiligungsführenden Stellen des Bundes haben im Übrigen mit den „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen“ zur Umsetzung eigene Grundsätze guter Unternehmensführung.

8. Welche der in Frage 7 genannten Initiativen hat die Bundesregierung in den letzten drei Jahren gestartet und umgesetzt?

Welche sind in Planung?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Im Übrigen erarbeitet die Bundesregierung derzeit einen „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“.

9. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode ergriffen, um zu einem einheitlichen, mit den jeweiligen Fachministerien koordinierten Beteiligungsmanagement zu kommen, und welche Maßnahmen sind in den kommenden Jahren in Planung?

Für die Bundesregierung gilt unverändert die Struktur einer dezentralen Beteiligungsführung. Das Bundesministerium der Finanzen übt diverse zentrale Funktionen aus, insbesondere durch die für alle Ressorts verbindlich einschlägigen Regelwerke wie die „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen“. Des Weiteren werden allgemein und aktuell interessierende Themen der Beteiligungsverwaltung im Frühjahr eines jeden Jahres im Rahmen des vom Bundesministerium der Finanzen durchgeführten Treffens der Beteiligungsreferenten des Bundes und der Länder ausführlich behandelt.

10. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung für eine zukünftige Strategie ihres Beteiligungsmanagements aus der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise?

Sind konkrete Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode geplant oder denkbar?

Aus den aktuellen Entwicklungen in der Wirtschaft und der Finanzwelt sind derzeit keine Anhaltspunkte ersichtlich, aufgrund deren strategische Überlegungen zu treffen sind. Das Bundesministerium der Finanzen wird seine Grundsätze der Beteiligungsführung aber im Rahmen u. a. des Public Corporate Governance Kodex überprüfen und weiterentwickeln.